

Satzung für den Verein „Offene Jugendarbeit Rechberghausen e.V.“

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Offene Jugendarbeit Rechberghausen e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Sitz des Vereins ist Rechberghausen.

§ 2

Zweck

Der Verein hat den Zweck,

- in der Gemeinde Rechberghausen ein Angebot zur Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche zu schaffen.
- im Gemeindegebiet Rechberghausen für Ziele in der offenen Jugendarbeit einen festen Treff für Kinder und Jugendliche einzurichten und für dessen Fortbestand zu sorgen. Durch die Fachkraft, die diese Einrichtung betreut, soll in Rechberghausen auch aufsuchende Arbeit (Streetwork) an den von jungen Menschen häufig aufgesuchten Örtlichkeiten geleistet werden.
- diese Einrichtung finanziell und ideell zu unterstützen. Wichtigste Grundlage ist hierbei die enge Zusammenarbeit und Vernetzung mit den in Rechberghausen ansässigen Institutionen, Vereinen, Bürgerinnen und Bürger.
- mit diesem Projekt, an dessen Verwirklichung sich auch Sponsoren aus der freien Wirtschaft beteiligen können, jungen Menschen zu vielfältigen und sinnvollen Möglichkeiten der Lebensgestaltung zu verhelfen und ihnen in schwierigen Lebenssituationen beizustehen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Kraft Amtes sind Mitglieder:

- a) jeweils die Mitglieder des gemeinderätlichen Jugendausschusses
- b) ein Vertreter der evangelischen Kirche
- c) ein Vertreter der katholischen Kirche
- d) der Bürgermeister der Gemeinde oder ein von ihm benannter Vertreter
- e) der Leiter des Kreisjugendamtes oder ein von ihm benannter Vertreter
- f) der Vorsitzende des Kreisjugendringes oder ein von ihm benannter Vertreter

Über den schriftlichen Antrag zur Mitgliedschaft im Verein entscheidet der Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum Schluss eines Kalendermonats zulässig ist;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit 2 Jahresbeiträgen in Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Der Vorstand kann um bis zu drei Personen erweitert werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, vertreten (BGB § 26).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

§ 7

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sicherstellung der Aufgabenerfüllung i.S. dieser Satzung.
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Vereinstätigkeit, Aufstellung und Überwachung von Richtlinien für die Arbeit im Verein „Offene Jugendarbeit Rechberghausen e.V.“
- c) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr.
- d) Beschlussfassung über alle Rechtsgeschäfte.
- e) Vereinbarungen mit dem Personalträger.
- f) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- g) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- h) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.

§ 8**Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist ausreichend.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9**Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch öffentliche Bekanntmachung im Schurwaldboten oder an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassierer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung.
- c) Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des Kassierers
- d) Wahl des Vorstands
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern
- f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- h) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Eine Änderung der Satzung und eine Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsmitglieder.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn $\frac{1}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Vorstand ermächtigen, Rentnern, Schülern und Studenten die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 11 Finanzierung

Die Mittel für die Aufgabenerfüllung setzen sich zusammen aus:

- 1) Beiträgen der Mitglieder
- 2) Öffentlichen Mitteln
- 3) Spenden
- 4) Sonstigen Einnahmen

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Vor Auflösung des Vereins ist eine besondere Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Gemeinde Rechberghausen, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zur Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Rechberghausen, den 24. Juli 2002